

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 43

Artikel: Zeichen und Name des Roten Kreuzes

Autor: Haug, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-557013>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ROTE KREUZ

LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

ZEICHEN UND NAME DES ROTEN KREUZES

von Dr. iur. HANS HAUG

(Fortsetzung)

I. DIE RECHTLICHE SITUATION

1. Das Völkerrecht: Die Genfer Konvention (GK) von 1864, 1906, 1929 und die neuesten Revisionsvorschläge

B. Die Verwendung des Schutzzeichens; Abgrenzung der Zulässigkeit.

c) Die Schranke hinsichtlich des Gebrauchs in Friedens- und Kriegszeiten.

Schliesslich darf das Rotkreuzzeichen für die weiter gefasste «humanitäre Tätigkeit» von den berechtigten Organisationen nur in *Friedenszeiten* geführt werden. Denn diese weiter gefasste Tätigkeit untersteht ja nicht dem Schutze der GK., der durch jedes Erscheinen des Roten Kreuzes in Kriegszeiten, insbesondere in der Kampfzone, angerufen wird. Ein Zeichen aber, das nicht schutzwürdig wäre, das der totalen Vernichtung und Preisgabe der Menschlichkeit keine Schranken setzen würde, ein rotes Kreuz also, das wie jedes andere Zeichen oder Wappen vom Kriege zerstört werden dürfte, weil man sich ja nie verpflichtet hatte, ein solches selbst in der kriegerischen Auseinandersetzung zu respektieren, ein Zeichen dieser Art wollte und will die GK. von 1929 offenbar ganz und gar ausschliessen. In dieser Hinsicht jedenfalls lässt der Wortlaut des Textes keine Zweifel zu.

Jedoch hat die Entwicklung der Dinge auch diese Bestimmung hinter sich gelassen. So wenig die «humanitäre Tätigkeit» der Rotkreuzgesellschaften, die sie in Friedenszeiten entwickelt hatten, in Kriegszeiten eingestellt wurde, so wenig ist das Rotkreuzzeichen, das diese Friedentätigkeit als Rotkreuztätigkeit kennzeichnete, in Kriegszeiten von der Bildfläche verschwunden. Nicht nur in den neutralen, sondern auch in den kriegführenden Ländern hat es in den Kriegen der dreissiger Jahre und dann vor allem im Weltkrieg 1939–1945 unzählige solche Friedenskreuze gegeben, die als rote Kreuze aufweissem Grund wohl an den schützenden Imperativ der GK. gemahnten, diesen Schutz aber als «Friedenskreuze» nicht allen Ernstes einfordern und gewähren konnten. Denn was hinter diesen Kreuzen stand, war ja nicht mehr die von der GK. umschriebene und beschützte Tätigkeit (Transport und Pflege von Militärverwundeten), sondern jene Rotkreuzarbeit im weiteren Sinne der seit langem zugelassenen «humanitären Tätigkeit» in Friedenszeiten, die zu schonen sich niemand verpflichtet hatte. (Von der «humanitären Tätigkeit» der Rotkreuzgesellschaften, die aus den Kriegsnotn herausgewachsen und trotzdem von der GK. nicht geschützt ist, handelt besonders der II. Teil, Ziff. 2.) Es ist also Tatsache geworden, was die Gesetzgeber von 1929 gerade hatten vermeiden wollen: die Spaltung des Schutzzeichens, das Nebeneinander von schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen roten Kreuzen, der gefährliche Dualismus eines eigentlichen und uneigentlichen roten Kreuzes.

Es ist nicht erstaunlich und in gewissem Sinne erwünscht, dass

heute versucht wird, das Völkerrecht dieser zwangsläufigen Entwicklung anzupassen. Diese Versuche, die erstmals an der Rotkreuzkonferenz vom Sommer 1946 in Genf konkrete Gestalt angenommen haben, zielen auf eine Revision des Art. 24 der GK. von 1929 ab, der fortan dem «Friedenskreuz» in Kriegszeiten den gebührenden Platz und darüber hinaus den Rotkreuzgesellschaften ihre Vorrangstellung vor allen andern «anerkannten Hilfsgesellschaften» endgültig sichern soll. Der von der Konferenz angenommene Vorschlag zur Revision des dritten Absatzes lautet:

«Cependant, les Sociétés nationales de la Croix-Rouge (Croissant-Rouge, Lion et Soleil Rouges) pourront, conformément à leur législation nationale, faire usage de l'emblème de la Convention, en temps de paix comme en temps de guerre, pour l'ensemble de leurs activités humanitaires, pour autant que cette utilisation et les dimensions de l'emblème soient telles qu'il ne puisse, en temps de guerre, être considéré par l'ennemi comme conférant la protection au sens de la présente Convention.» (Revue, Novembre 1946, 922.)

Damit ist der Dualismus des eigentlichen und uneigentlichen roten Kreuzes sanktioniert, wenigstens im Stadium der Vorbereitungen einer spätern Revision der GK. — ein Tatbestand, dessen Konsequenzen wir noch näher zu untersuchen haben werden. Die Kommentare zu den Vorschlägen der Konferenz von 1946 verdeutlichen die Sachlage noch dadurch, dass sie die Unterscheidung zwischen dem bloss «deskriptiven» und dem «konstitutiven» Rotkreuzzeichen einführen. Bloss *deskriptiv* ist das rote Kreuz dann, wenn es in Friedens- und Kriegszeiten eine Tätigkeit als Rotkreuztätigkeit kennzeichnet, welcher der von der GK. verliehene Schutz *nicht* zukommt, die somit in der «Gesamtheit der humanitären Tätigkeit» besteht, die *nicht* Transport und Pflege kranker und verwundeter Militärpersonen ist, — *konstitutiv*, *Schutzzeichen* ist das rote Kreuz dann, wenn es für die von der GK. umschriebene Rotkreuzarbeit der Kriegszeit verwendet wird und also zur Schonung dieser Rotkreuzarbeit, zu ihrer Bewahrung vor kriegerischer Zerstörung verpflichtet. Das deskriptive Rotkreuzzeichen ist die zu nichts verpflichtende Firmatafel privater Hilfsgesellschaften, das konstitutive rote Kreuz aber ist das halt gebietende Schutzzeichen des barmherzigen Samariters. Die Problematik dieser Differenzierung wird uns im zweiten Teil der Untersuchung noch zu reden geben. (Vgl. dazu bes. *Revue*, November 1946, 914 f.)

Der von der Konferenz vorgeschlagene Art. 24 soll ferner auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften berechtigen, ihre Tätigkeit in Friedens- und Kriegszeiten unter den im dritten Absatz genannten Bedingungen mit dem roten Kreuz zu kennzeichnen (Abs. 4). Schliesslich hält der Vorschlag am letzten Absatz des geltenden Art. 24 fest, womit «ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Ermächtigung einer der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes das Schutzzeichen des Abkommens in Friedenszeiten verwendet werden kann, um Rettungsstellen kenntlich zu machen, die ausschliesslich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen» (Abs. 5).

Diese Rechte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Liga der Rotkreuzgesellschaften und der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz führen allesamt denselben Dualismus ein; sie haben keine für den Schutz der Konvention konstitutive Wirkung, sie sind gesetzt als Ausnahmen vom eigentlichen Grundrecht und von der eigentlichen Grundpflicht, das rote Kreuz «sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten *nur* zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsfor-

mationen und -anstalten und des vom Abkommen geschützten Personals und Materials» zu verwenden, — eine Regelung, die auch die Konferenz von 1946 im Entwurf zum Art. 24, Abs. 1, übernommen hat. (Damit ist die Ausdehnung des Schutzes auf andere Bereiche, insbesondere auf den zivilen Bereich, keineswegs verhindert. Diese Ausdehnung muss durch einen Neubau der grundlegenden Kapitel, d. h. durch eine Neufassung der Begriffe: Verwundete und Kranke, Opfer des Krieges, Sanitätsformationen, -anstalten, -material, -personal usw. erreicht werden. Durch einen solchen Neubau, wie ihn die Konferenz im Prinzip auch vorschlägt, würde der Artikel über das Schutzzeichen indirekt einen neuen Inhalt gewinnen.)

Auch die zweite Aenderung, die der zitierte Text in Vorschlag bringt, kann an dieser Stelle erwähnt werden. Sie bezieht sich auf die Monopolstellung der Rotkreuzgesellschaften als Hilfsgesellschaften der Heeressanität und damit als Berechtigte, das rote Kreuz in Friedens- und Kriegszeiten zu führen. Während der geltende Art. 24 durch Hinweis auf den Art. 10 (vgl. die Ausführungen vorne) den Rotkreuzgesellschaften die Monopolstellung versagt, nimmt der vorgeschlagene Text keine Verweisung vor und erwähnt nur die Rotkreuzgesellschaften als ausserhalb der Heeressanität zur Führung des Rotkreuzzeichens berechnete Subjekte. Diese Lösung ist aber nur die notwendige Konsequenz der Gestaltung des entscheidenden Artikels 10, der gemäss den Vorschlägen der Konferenz folgenden ersten, die Monopolstellung verankernden Absatz erhalten soll:

«Est assimilé au personnel visé à l'alinéa premier de l'article 9 (Personal der Heeressanität), à condition qu'il soit employé aux mêmes fonctions et qu'il soit soumis aux lois et règlements militaires, le personnel des Sociétés nationales de la Croix-Rouge (Croissant-Rouge, Lion et Soleil Rouges), dûment reconnues par leurs gouvernements respectifs.»

Dass damit die Rotkreuzkonferenz einseitig den Rotkreuzstandpunkt vertreten hat, hat sie sich selbst eingestanden in der Meinung, dass es Sache der diplomatischen Vertreter sei, an einer späteren Konferenz diese Regelung zu modifizieren, falls sie nicht als im staatlichen Interesse liegend erachtet wird. (Vgl. Revue, November 1946, 902 f.)

C. Die Sanktion der missbräuchlichen Verwendung des Schutzzeichens.

Im Kapitel: «Bestrafung von Missbräuchen und Uebertretungen» der GK. von 1929 handeln die Art. 28, 29 und 30 von den Massnahmen, welche die Signatarstaaten zu ergreifen haben zur Verhinderung und Unterdrückung einer Verwendung des Rotkreuzzeichens, welche die in den vorausgegangenen Artikeln gezogene Grenze der zulässigen Verwendung verletzt. Der Art. 28 bedient sich allerdings einer einschränken- den Formulierung, indem die Signatarstaaten nicht generell und ausdrücklich auf die Durchsetzung der im Kapitel über das «Schutzzeichen» erlassenen Bestimmungen verpflichtet, sondern lediglich anhalten werden («sofern deren Gesetzgebung zurzeit nicht schon ausreichend sein sollte»), «die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen», um jederzeit zu verhindern, dass *Privatpersonen* oder nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu *nicht berechnete Gesellschaften* von dem Zeichen des Roten Kreuzes oder von den Worten «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» sowie von allen Zeichen und Worten, die eine Nachahmung darstellen, Gebrauch machen, mag dieser Gebrauch zu Handelszwecken oder zu irgendeinem andern Zwecke erfolgen. Gegenüber der Formulierung des entsprechenden Art. 27 der GK. von 1906 (die erstmals den Kampf

gegen die missbräuchliche Verwendung des roten Kreuzes aufgenommen hatte; vgl. vorne) bringt der zurzeit geltende Text eine doppelte Verbesserung: durch die Einbeziehung von *Nachahmungen* von Zeichen und Namen des roten Kreuzes und deren Verwendung in *irgend einer Art und zu irgend welchen Zwecken* in den Bereich der «missbräuchlichen» und deshalb strafbaren Verwendung. Die neuesten Revisionsbestrebungen haben diesen Text im wesentlichen nicht berührt.

Während der Art. 28 die missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens zu allen Zeiten verhindern will, fasst der Art. 29 ausschliesslich die Kriegszeiten ins Auge. Dagegen bezieht sich dieser Artikel generell auf sämtliche, die Konvention verletzende Handlungen in Kriegszeiten. «Die Regierungen der Hohen Vertragsparteien werden gleichermassen die erforderlichen Massnahmen treffen oder, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze, ihren gesetzgebenden Behörden vorschlagen, um in Kriegszeiten jede Handlung, die gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens verstösst, zu bestrafen». Im Unterschied zum Art. 28 strebt dieser Artikel den Ausbau der Strafgesetzgebung, insbesondere der *Militärstrafgesetzgebung*, im Hinblick auf die Durchsetzung der Konvention in Kriegszeiten an, gestützt darauf, dass Verletzungen der Konvention in Kriegszeiten schwerwiegender sind als in Friedenszeiten und z. B. das Rotkreuzzeichen als militärisches Abzeichen eines erhöhten Schutzes bedarf. Diese Hinweise gab der entsprechende Artikel der GK. von 1906 ausdrücklich; es ist darin vom Ausbau der «Militärstrafgesetze» die Rede, ... «pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif du drapeau et du brassard de la Croix-Rouge par des militaires ou des particuliers non protégés par la présente Convention».

Dass nicht allein «Privatpersonen» oder «nach dem Abkommen nicht berechnete Gesellschaften» Zeichen und Namen des roten Kreuzes missbrauchen können, dass vielmehr auch den «berechtigten Gesellschaften» und dem Staat selbst eine verletzbare Grenze gezogen ist, dürfte in den Ausführungen unter B klar geworden sein. So können Rotkreuzgesellschaften im Zeichen des roten Kreuzes eine «humanitäre Tätigkeit» in Friedens- und Kriegszeiten entfalten, die jenseits der von der GK. gezogenen Grenze liegt (dazu besonders die Ausführungen im zweiten Teil) oder der Staat kann ausser der Heeressanität andere Dienstzweige ermächtigen, das rote Kreuz zu führen. Gerade die Rotkreuzgesellschaften sind versucht, das Schutzzeichen zu kommerziellen oder Propagandazwecken zu verwenden, etwa durch den Verkauf von Rotkreuzabzeichen an die Bevölkerung, die Beflaggung von Brücken, öffentlichen Plätzen, Fahrzeugen im Verlaufe von Sammel- und Werbeaktionen usw. Wenn der Art. 28 die Signatarstaaten auch nicht ausdrücklich verpflichtet, *diesen* Missbräuchen durch eine entsprechende Gesetzgebung entgegenzutreten, so tut er es in Verbindung mit dem Art. 24 doch stillschweigend. Jedenfalls sind sich die Kommentatoren der Konvention einig, dass auch die an sich berechtigten Subjekte (Rotkreuzgesellschaften und Staat) einer missbräuchlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens fähig sind und dass gegen diese auf derselben rechtlichen Grundlage und mit derselben Bestimmtheit eingeschritten werden sollte. Dabei kann die Initiative zu solchen Massnahmen, im Falle der missbräuchlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens seitens der staatlichen Organe, von den Rotkreuzgesellschaften oder von den die Dienstaufsicht und Rechtskontrolle ausübenden höheren staatlichen Organen ausgehen, im Falle der Grenzüberschreitung durch die Rotkreuzgesellschaften vom Staat, der in jedem Falle als Träger des Rechtsmonopols die Entscheidung trifft. (Dazu bes. des Gouttes, «Quelques erreurs dans l'emploi du signe ou du nom de la Croix-Rouge», Revue, September 1925, 669 ff.; Gustave Ador, «La XII^e Conférence de la Croix-Rouge», Revue, November 1925, 903 ff.)

Notizen einer Afrikareise

Von MARGUERITE REINHARD

(Fortsetzung)

Der alte Botaniker.

Eines Vormittags besuchten wir einen in den Fachkreisen der ganzen Welt bekannten Botaniker, dem wir Grüsse von Schweizer Kollegen überbringen sollten. Wir fanden den alten Mann in einem Saal des Botanischen Instituts der Universität von Algier. Er sass hinter Herbarium-Mappen und -Folianten halbverborgen an einem Tisch und schrieb mit einem Gänsekiel bedächtig auf vergilbtes Papier. Ueberall im Raum standen Tische umher, und auch diese Tische waren mit Stössen von grauen Mappen, welche Blätter mit getrockneten Pflanzen enthielten, sowie mit Büchern überhäuft.

Nur ungern liess sich der Professor in seiner Arbeit stören; zögernd legte er die Feder weg, und erst, nachdem wir ihm die Grüsse übermittelt, wurde er gesprächig. Aus dem unglaublichen Schatz seiner

Erinnerungen holte er Namen nach Namen der Schweizer Botaniker des letzten und dieses Jahrhunderts hervor, ordnete sie, kannte von jedem einzelnen das Schicksal:

«Er war mein Freund, nun ist er auch schon tot. Alle sind tot, die mit mir jung gewesen sind. Neue Namen sind aufgetaucht. Wie geht es Professor X? Ich habe seine Arbeiten mit Interesse gelesen. Befasst sich Professor Y immer noch mit Pflanzensoziologie? Er soll mir doch seine letzten Publikationen schicken! Professor Z. lebt auch nicht mehr. Die Nachricht von seinem Tode hat mich erst kürzlich erreicht und sehr geschermt. Alle die lieben alten Freunde gehen.»

Er legte die welken Hände auf einige handgeschriebene Folianten: «Auch meine Tage sind gezählt.» Er lächelte: «Vielleicht gewinne ich noch den Wettlauf mit dem Tod. Mein Lebenswerk ... sehen Sie ... ich habe mit der Niederschrift etwas spät beginnen können ... sechs